Musterartikel

Geschützte Landwirtschaftszone

August 2021 (version 1.0)

**Ausgangslage, Zielsetzungen**

Der geschützten Landwirtschaftszone sind landwirtschaftliche Flächen zuzuweisen, die wegen ihrer agrarökologischen Eigenart, ihrer besonderen Schönheit oder bestehenden natürlichen und traditionellen Strukturen (z. B. Trockenmauern, Suonen) schützenswert sind. Dabei handelt es sich insbesondere um bedeutende traditionelle Kulturlandschaften (z. B. Terrassen- oder Safrankulturen, Heckenlandschaften, Hochstammobstgärten). Der Hauptzweck dieser Zone bleibt jedoch die landwirtschaftliche Nutzung.

Diese Zone ist von den eigentlichen Schutzzonen (insbesondere Natur und Landschaft) zu unterscheiden, in denen das Hauptgewicht auf dem Schutz liegt und besondere Pflegemassnahmen und gesetzliche Auflagen gelten. Eine Überlagerung dieser beiden Zonen¬typen ist jedoch möglich, sofern die spezifischen Ziele miteinander vereinbar sind.

Die geschützten Landwirtschaftszonen umfassen Lebensräume, deren biologischer und landwirtschaftlicher Wert von einer geeigneten landwirtschaftlichen Pflege abhängen. In diesen Zonen muss die Erhaltung bestimmter wesentlicher Merkmale der Landschaft oder Natur gewährleistet sein, namentlich durch die Bewahrung der ursprünglichen Topographie des Geländes, der Naturräume und der strukturierenden Elemente (Hecken, kleine Wälder, Einzelbäume, Trockensteinmauern …).

Geschützte Landwirtschaftszonen umfassen somit Böden und landwirtschaftliche Flächen, die schützenswert sind aufgrund:

* ihrer Eigenart (Art. 16 RPG) und/oder ihrer besonderen Schönheit (Art. 17 RPG);
* ihres besonderen natürlichen und landwirtschaftlichen Wertes;
* der Bewahrung von traditionellen Anbaumethoden und Formen der Bewirtschaftung.

Zudem müssen in der geschützten Landwirtschaftszone die Merkmale des baulichen Erbes geschützt werden, indem die Besonderheit und das ursprüngliche Volumen der Bauten erhalten werden. Neubauten, auch temporäre (Gewächshäuser, Tunnel), sind nur zulässig, wenn sie zur Weiterführung der landwirtschaftlichen Nutzung dieser Zone unerlässlich sind und in die Landschaft integriert werden können. Bauten dürfen erneuert, geändert und wieder aufgebaut werden, sofern diese Bauarbeiten den diesbezüglichen kantonalen und eidgenössischen Rechtsgrundlagen entsprechen. Die Möglichkeiten zur Renovierung oder zum Umbau eines Gebäudes können auch eingeschränkt werden.

**Bedürfnisnachweis und Begründung des Standorts**

Die Art des geschützten Objektes muss im Reglement dieser besonderen Landwirtschaftszone klar definiert und begründet werden. Absatz 2 ist gemäss den Schutzzielen der Gemeinde zu formulieren, die auf diese Weise den Umfang und den Grad des Schutzes der schützenswerten Objekte anpassen kann.

Dazu erstellt die Gemeinde in Absprache mit der zuständigen kantonalen Dienststelle ein Inventar des baulichen Erbes und/oder der Natur- und Landschaftswerte der entsprechenden Gebiete. Das Inventar beschreibt diese Werte, die Massnahmen zu ihrer Erhaltung und/oder Wiederherstellung und schlägt einen Bewirtschaftungsplan vor (zusammenfassendes Pflichtenheft zur Pflege und Instandhaltung des Gebietes unter Berücksichtigung der geschützten Objekte).

**Vorschlag für einen Musterartikel im BZR**

 *(in grün=von der Gemeinde anzupassen)*

Art. xx Geschützte Landwirtschaftszone

1. Die geschützte Landwirtschaftszone umfasst landwirtschaftliche Flächen, die wegen ihrer agrarökologischen Eigenart und/oder ihrer besonderen Schönheit erhalten werden müssen.
2. Geschützte Objekte (vgl. «Redaktionshilfe» unten).
3. Die Lärmempfindlichkeitsstufe gemäss Artikel 43 LSV ist III (ES III).

**Musterartikel – Redaktionshilfe**

Zur Formulierung dieses Artikels und insbesondere Absatz 2 empfehlen wir, sich mit den zuständigen Dienststellen in Verbindung zu setzen, um den kommunalen Besonderheiten Rechnung zu tragen. Absatz 2 (unten) umfasst nämlich eine nicht abschliessende Liste von geschützten Objekten, die je nach Gemeinde integriert werden müssen, d. h.:

1. In der geschützten Landwirtschaftszone müssen die Werte der Landschaft und der Biodiversität, die mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit verbunden sind und auf ihrem Reichtum, ihrer Vielfalt und ihren Qualitäten beruhen, bewahrt werden. Vor allem die folgenden Elemente sind unter Berücksichtigung der örtlichen Typologie wegen ihrer besonderen Schönheit als Elemente der traditionellen Kulturlandschaft des Ortes zu erhalten und bei Bedarf zu erneuern oder zu ersetzen:

* Heckenlandschaften (Wiesen und Felder, die durch Hecken, Mauern, Wege oder Bäche getrennt sind),
* Bachufer, Wasserläufe, Gewässer, Bewässerungskanäle,
* Feld- und/oder Schotterwege,
* Trockensteinmauern,
* Böschungen, Kreten und Talwege,
* Terrassen,
* Waldränder, Hecken,
* kleinere Wälder, Baumgruppen,
* Wassergräben, Tümpel, Teiche,
* Steinhaufen,
* Extensiv genutzte Wiesen und Weiden,
* Grosse Bäume,
* Hochstammobstgärten,
* usw.
1. Magere Trockenwiesen, alte Terrassen, Feuchtwiesen und Moore sind so zu pflegen, dass der anerkannte Reichtum der Natur und Landschaft der geschützten Landwirtschaftszone erhalten bleibt. Zu vermeiden sind insbesondere:
	* mehrmaliges und frühes Mähen, Inbrandsetzen von Flächen,
	* chemische Behandlungen,
	* Überdüngung durch den Einsatz von chemischen Düngemitteln und/oder Gülle, einheitliche Bewässerung durch Besprengen,
	* Überweidung durch Rinder und Schafe.
2. Neubauten, auch temporäre (Gewächshäuser, Tunnel) sind nicht zulässig, ausser wenn sie für die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung dieser Zone unerlässlich sind, wenn sie standortgebunden sind und in die Landschaft integriert werden können. Die Vorschriften im Zusammenhang mit einer überlagernden Naturschutzzone bleiben vorbehalten.
3. Bauten dürfen in Übereinstimmung mit den geltenden kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen erneuert, geändert und wieder aufgebaut werden.
4. Bei Vorliegen einer überlagernden Naturschutzzone von nationaler oder kantonaler Bedeutung müssen die Schutzmassnahmen für dieses Gebiet (Art. X Natur- und Landschaftsschutzgebiete) vorrangig beachtet werden.
5. usw.